

Zusammenstellung

der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von dritter Seite zur 6. Änderung des Bebauungsplans C 2 – „Am Stadion“

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt und entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt werden. Dieses wurde seitens der Stadt Wiesmoor mit Schreiben vom 05.03.2019 mit Fristsetzung zum 15.04.2019 durchgeführt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 13.03.2019 bis einschließlich 15.04.2019.

In der nachstehenden Auflistung sind die entsprechenden Stellungnahmen aufgeführt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
1.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	19.03.2019	Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird die gültige Bauleitplanung übersandt.
2.	Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie u. Gesundheit	-	Fehlanzeige	-
3.	Landkreis Aurich	12.04.2019	Mit Schreiben vom 05.03.2019 teilten Sie mir mit, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor einen Änderungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans C 2 gefasst habe. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit Anregungen bis zum 15.04.2019 vorzutragen. Zu der o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: <u>Naturschutz</u> In den Antragsunterlagen wurde auf artenschutzrechtliche Belange hingewiesen, die auch in Verfahren gemäß § 13a BauGB zu beachten sind. Die Regelungen der §§ 39 sowie 44 BNatSchG sind unmittelbar zu beachten.	Zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis bezgl. des Artenschutzes ist auf der Planunterlage vorhanden. Die Vorgaben werden eingehalten und auch in Verfahren nach § 13 a BauGB beachtet.
			• Festsetzung von Gehölzen und Biotopen	Einzelbäume im Plangebiet können gutachterlich hin-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
			<p>Für den Geltungsbereich der 6. Änderung sollten die vorhandenen Baumbestände hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit und der Bedeutung für das Ortsbild geprüft und ggf. als zu erhaltend festgesetzt werden. Hier verweise ich auch auf das aktuelle Bestreben der Stadt Wiesmoor, den örtlich prägenden Altbaumbestand in einem Baumkataster zu erfassen, zu erhalten und zu entwickeln. Die beiden Kleingewässer auf den Flurstücken 77/63 und 78/2, sind hinsichtlich ihrer Funktion als Lebensraum ebenfalls zu prüfen und der Bestand ist ggf. über den Bebauungsplan zu sichern.</p>	<p>sichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit und ihrer Bedeutung für das Ortsbild geprüft und im Baumkataster der Stadt Wiesmoor aufgenommen werden. Eine Festsetzung zur Erhaltung von Einzelbäumen, die innerhalb des Plangebietes vorwiegend auf privatem und bereits bebautem Grund stehen, wird als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Bei den beiden Kleingewässern auf den Flurstücken 77/63 und 78/2 handelt es sich gemäß Kartierschlüssel von Drachenfels (2016) um „Stillgewässer in Grünanlagen“ (4.22.7 SXG). Dieser Biotoptyp unterliegt nicht dem Schutz nach § 30 BNatSchG. Eine Festsetzung dieser Gewässer ist daher nicht erforderlich. Sie würde zudem eine zu große Einschränkung der individuellen Gartengestaltung darstellen.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung Vorgärten Für Neubebauung von Grundstücken und Neugestaltung von Gärten sind Vorgaben zur gärtnerischen Gestaltung, speziell bezüglich der Anlage von Folien- oder Gewebeunterbauten sterilen „Steingärten“ ohne Kontakt zur belebten Oberbodenschicht, zu treffen. Diese gelten als teilversiegelte oder vollumfänglich versiegelte Flächen und sind entsprechend des maximal zulässigen Versiegelungsgrades der Einzelgrundstücke zu berücksichtigen. 	<p>Da das Plangebiet überwiegend bebaut ist, wird hier die Notwendigkeit für eine derartige Festsetzung nicht mehr gesehen.</p>
			<p>Beispiel für eine örtliche Bauvorschrift: „Vorgärten: Die Bereiche zwischen den Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen und den straßenzugewandten Baugrenzen (Vorgärten) sind unversiegelt anzulegen und mit Anpflanzungen oder Rasenflächen gärtnerisch zu gestalten. Die Verwendung von Gesteins- oder Mineralkörnern (z.B. Kies) sind nicht zulässig.“ Zugänge sowie Zufahrten für die Anlagen des privaten ruhenden Verkehrs sowie Beet-Einfassungen bis 20 cm Breite und der Traufbereich unterhalb der Dachüberstände der Wohn-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
			<p>gebäude können von dieser Bauvorschrift ausgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Beleuchtung Nächtliche Beleuchtungen nehmen - auch in au- ßerstädtischen Bereichen - immer weiter zu und gefährden zum einen die heimische Fauna (In- sekten werden von Licht angelockt und verenden, nachtaktive und lichtsensible Arten meiden ausgestrahlte Bereiche und werden so in ihrem Lebensraum weiter eingeschränkt, nachziehende Vögel werden fehlgeleitet) und beeinträchtigen zudem nachweislich die menschliche Gesundheit. Um Auswirkungen auf Mensch, Tier und Landschaft möglichst gering zu halten und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegenzuwirken, sind bzgl. der Installation von Beleuchtung sowie der Wahl der Leuchtmittel (z.B. Straßen, Dächer und Giebel, Fassaden) folgende Punkte zu beachten: <p>Grundsätzlich ist mit Licht möglichst sparsam umzugehen und dies in geringstmöglicher Helligkeit zu verwenden. Es sind Leuchtkörper mit geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden, warmweißes LED-Licht < 3.000 Kelvin hat sich als günstig erwiesen. Die Installationshöhe sollte möglichst niedrig erfolgen und ausschließlich von oben nach unten gerichtet, um eine Streuung in den Himmel zu vermeiden. Es sind geschlossene Lampen zu verwenden, ggf. mit feinen Bohrungen anstelle von Kühlschlitzen, die es Insekten ermöglichen, das Gehäuse wieder zu verlassen. Die Betriebsdauer ist auf die notwendige Zeit zu begrenzen bzw. bei Straßenlaternen ist die Beleuchtungsintensität in verkehrsschwachen Zeiten zu reduzieren (ideal: Kopplung mit Bewegungsmeldern). Beleuchtungen zu gestalterischen Zwecken (z.B. Denkmäler) sollten zeitlich bis Mitternacht begrenzt werden, hier hat die Ausrichtung gezielt auf die gestalteri-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund dieser B-Planänderung ist nicht vorgesehen die bereits sehr eingeschränkte Straßenbeleuchtung bezüglich der Maststandorte zu erweitern. LED – Licht ist bereits in allen kommunalen Beleuchtungskörpern vorhanden. Die Lampen schalten sich gegen 23.00 Uhr aus. Da das Plangebiet überwiegend bebaut ist, wird hier die Notwendigkeit für weitere Festsetzungen / Hinweise bezüglich Beleuchtungseinrichtungen nicht mehr gesehen. Im Rahmen von zukünftigen Baugenehmigungen sollten derartige Hinweise mit aufgenommen werden.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
			schen Elemente zu erfolgen, Einflugsbereiche nachtaktiver Tiere sind zu berücksichtigen und ggf. freizuhalten.	
			Einsätze von Lasern, Reklamescheinwerfern oder Skybeamern sind grundsätzlich sorgfältig auf Notwendigkeit zu prüfen.	Sind bislang im Plangebiet nicht verwendet worden. Soweit die Stadt über derartige Einsätze informiert wird, wird die Notwendigkeit im Einzelfall geprüft.
			Der Planbereich liegt in einem für Fledermausvorkommen attraktiven Wanderkorridor. Die Regelungen dienen der Einhaltung von Vorgaben des § 44 BNatSchG und sind als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme zu werten.	Zur Kenntnis genommen.
			<ul style="list-style-type: none"> • Transparente Oberflächen Die Anordnung von Fenstern ist möglichst so zu gestalten, dass eine Durchsicht auf dahinterliegende Landschaften oder Bäume vermieden wird, in der Vögel einen vermeintlichen attraktiven Lebensraum erkennen. Spiegelfassaden in Nachbarschaft zu Bäumen oder in Landschaften, die für Vögel attraktiv sind, sind zu vermeiden, um einem Vogelschlag vorzubeugen. 	Da das Plangebiet überwiegend bebaut ist, wird hier die Notwendigkeit für eine derartige Festsetzung / Hinweis nicht mehr gesehen. Im Baugenehmigungsverfahren wird die Stadt etwaigen Bauherren auf diese Anordnungsalternative hinweisen, soweit eine frühzeitige Anfrage bei der Stadt eingeht. Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			Empfohlen wird eine Gestaltung von großflächigen transparenten Flächen gem. des Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (2012)“ (PDF abrufbar unter https://vogelglas.vogelwarte.ch/ oder einsehbar bei der UNB des Landkreises).	Zur Kenntnis genommen.
			Hilfreich ist es, größere Glasflächen sichtbar zu machen, z. B. durch glasteilende oder aufgesetzte Sprossen, geriffelte, gemusterte oder transluzente Verglasung.	Zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Brandschutz</u> Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600 l/Min. bzw. 96m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhal-</p>	Der Brandschutz ist im Plangebiet u.a. durch das im Westen liegende Ottermeer ausreichend gesichert.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
			ten.	
			Wird das Löschwasser durch das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt, sind die Versorgungsleitungen als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Wilts, und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.	Die Notwendigkeit für neue Hydranten ist nicht erforderlich. Soweit brandschutztechnische Rückfragen bestehen wird die örtliche Feuerwehr bzw. der Brandschutzprüfer beim Landkreis Aurich kontaktiert.
4.	Gemeinde Friedeburg	-	Fehlanzeige	-
5.	Gemeinde Uplengen	-	Fehlanzeige	-
6.	Gemeinde Großefehn	-	Fehlanzeige	-
7.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Aurich	01.04.2019	Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
8.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Aurich	-	Fehlanzeige	-
9.	Agentur für Arbeit Emden	-	Fehlanzeige	-
10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Frau Astrid Möller	-	Fehlanzeige	-
11.	Handwerkskammer f. Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
12.	Industrie- und Handelskammer	10.04.2019	Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
			Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	
13.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	20.03.2019 u. 08.04.2019	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
			Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Zur Kenntnis genommen.
14.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	12.04.2019	Vom Entwurf des o. g. Bebauungsplans, der die Überplanung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes mit einem Mischgebiet beinhaltet, habe ich Kenntnis genommen. Gegen den Planentwurf bestehen hinsichtlich der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes erhebliche Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass ein Industriegebiet nicht überplant wird.
			Die Bedenken begründen sich folgendermaßen: Im Plangebiet befinden sich mehrere bestehende Gewerbebetriebe. Immissionsschutzrechtlich zuständig ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden lediglich für den Fahrzeug-/Industrielackierbetrieb Meinen & Sohn GmbH, Industriestr. 6 und die KFZ Werkstatt Habben, Industriestr. 8. Der Lackierbetrieb führt Lackierarbeiten in einem erheblichen Umfang durch u. stellt damit keinen Gewerbebetrieb dar, der das Wohnen nicht wesentlich stört. Somit ist dieser Betrieb planungsrechtlich nicht in einem Mischgebiet zulässig und Nachbarschaftskonflikte sind zu besorgen. Darüber hinaus wird mit der Überplanung jegliche Entwicklungsperspektive der beiden Betriebe und ggfs. sogar der bestehende Tätigkeitsumfang eingeschränkt. Dies gilt ebenfalls für die ansässigen Betriebe, für die die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit nicht vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden gegeben ist (Bohlen und Doyen, Köster Fliesen, Baumann Elektrotechnik, Fitness-Studio, etc.).	Im Plangebiet befinden sich keine Gewerbebetriebe, die in den Zuständigkeitsbereichen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden bzw. des Landkreises Aurich liegen. Im östlichen Plangebiet befindet sich eine Gewächshausanlage (Blumen Fischbek). Die genannten Betriebe liegen weiter südlich des Plangebietes, nicht im Mischgebiet sondern in einem Gewerbegebiet. Eine Einschränkung dieser Betriebe wird nicht gesehen.
			Die Planung ist entsprechend den geäußerten Be-	Alle hier genannten Betriebe (Köster Fliesen gibt es nicht mehr) liegen außerhalb des Plangebietes und bleiben unverändert nachwievor im Industriegebiet bzw. im Gewerbegebiet.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
			denken anzupassen. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Notwendigkeit einer Umplanung wird nicht gesehen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15.	Staatliches Baumanagement Emden - Baugruppe Aurich	-	Fehlanzeige	-
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3	21.03.2019	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes ist durch den Flugplatz/Flugbetrieb mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden können. Das Plangebiet liegt außerdem im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel und im Interessengebiet militärischer Funk.</p>	Zur Kenntnis genommen.
			<p>Eine maximale Bauhöhe von 20 m über NN (einschl. untergeordneter Gebäudeteile) darf, um Störungen der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel zu verhindern, keinesfalls überschritten werden. Ich bitte Sie unsere Forderung in den entsprechenden Unterlagen als verbindlich aufzunehmen.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in der Planunterlage mit aufgenommen.
			<p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-448-19-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	Zur Kenntnis genommen.
17.	NLWKN - Betriebsstelle Aurich	10.04.2019	<p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist jedoch im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen (ge-</p>	Zur Kenntnis genommen.
				Entsprechende Bauherren werden auf die Thematik hingewiesen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
			<p>plante Neubebauung). Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Stellungnahme als TöB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
18.	Polizeiinspektion Aurich - Sachgebiet Verkehr -	-	Fehlanzeige	-
19.	Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.	25.03.2019	Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen oben genannte Änderung des Bebauungsplanes keinerlei Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
20.	ADFC Ortsclub Wiesmoor e. V., z. H. Herrn Karl-Heinz Herzog	-	Fehlanzeige	-
21.	Avacon Netz GmbH	19.03.2019	Die 6. Änderung des Bebauungsplanes C 2 - „Am Stadion“ befindet sich im Schutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Emden, Borssum-Wiesmoor, LH-14-013 (Mast 101 - 102).	Zur Kenntnis genommen.
			Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Der Schutzbereich ist zu beachten. Alle Baumassnahmen und Anpflanzungen sind mit Avacon abzustimmen (siehe Hinweis auf der Planunterlage).
			Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.	Zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Sollten weitere Verfahrensschritte erforderlich werden, wird die Avacon AG weiterhin beteiligt.
22.	TenneT TSO GmbH	-	Fehlanzeige	-
23.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH	10.04.2019	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
			In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Zur Kenntnis genommen.
24.	EWE Netz GmbH	-	Fehlanzeige	-
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.04.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Zur Kenntnis genommen.
			Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o. a. Vorhaben.	Zur Kenntnis genommen.
			Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.	Zur Kenntnis genommen.
			Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
			mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
26.	Oldenburgisch-Ostfr. Wasser- verband	03.04.2019	Wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungs- plan wie folgt Stellung:	
			Im Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich eine Versorgungsleitung DN 100 PVC sowie Haus- anschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitun- gen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Über- bauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Zur Kenntnis genommen.
			Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teil- weise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwen- dung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müs- sen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Aus- schreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.	Zur Kenntnis genommen.
			Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflich- tung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsver- träge auf die neuen Grundstückseigentümer über- tragen kann.	Zur Kenntnis genommen.
			Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versor- gungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrs- flächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seit-	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
			licher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.	
			Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Zur Kenntnis genommen.
			Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	Zur Kenntnis genommen.
			Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.	Zur Kenntnis genommen.
			Evtl. Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebs-	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
			stelle in Wiesedermeer, Tel. 04948 – 9180111, in der Örtlichkeit an.	
27.	Key Account Deutsche Post/DHL Group	-	Fehlanzeige	-
28.	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
29.	Kath. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
30.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	-	Fehlanzeige	-
31.	Ostfriesische Landschaft	09.04.2019	Gegen die 6. Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
			Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Bau-denkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planunterlage vorhanden.
			Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planunterlage vorhanden.
32.	GLL Meppen - Staatliche Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	-
33.	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	-	Fehlanzeige	-
34.	Nds. Landesforsten – Forstamt Neuenburg	10.04.2019	Nach Prüfung des Sachverhaltes ist nicht feststellbar, dass im u. g. Gebiet Wald im Sinne des § 2 (3) des NWaldLG aufstockt bzw. betroffen ist.	Zur Kenntnis genommen.
35.	Landesjägerschaft Nieder-	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
	sachsen e. V			
36.	Jägerschaft Aurich e. V., z. H. Herr Dieter Schilling	-	Fehlanzeige	-
37.	Hegering Bagband, z. H. Herr Dieter Schilling	-	Fehlanzeige	-
38.	Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor, z. H. Herr Behrends	-	Fehlanzeige	-
39.	Chemisches Untersuchungsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
40.	Bund f. Umwelt- und Naturschutz	-	Fehlanzeige	-
41.	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)	-	Fehlanzeige	-
42.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige	-
43.	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige	-
44.	BUND Regionalverband Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
45.	Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn, z. H. Herr Wensel	-	Fehlanzeige	-
46.	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., z. H. Frau Fick-Tiggers	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 20.05.2019
47.	Ev.-reformierte Kirche in NW-Deutschland	-	Fehlanzeige	-
48.	Entwässerungsverband OI-dersum/Ostfriesland	26.03.2019	Seitens des Verbandes werden gegen die o. g. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 2 – „Am Stadion“ keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
49.	LGLN RD Meppen – Staatliche Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	-
50.	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 4, z. H. Herrn Beekmann	-	Fehlanzeige	-
51.	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 3, z. H. Herrn H.-D. Schoon	-	Fehlanzeige	-
52.	Ev.-luth. Kirchenamt Aurich	-	Fehlanzeige	-
53.	Stadt Wiesmoor, FG 2.2, z. H. Frau Helga Schoon	-	Fehlanzeige	-
54.	Gleichstellungsbeauftragte Frau Andrea Goller	-	Fehlanzeige	-

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur 6. Änderung des Bebauungsplans C 2 – „Am Stadion“ in der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Von dritter Seite wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Keine Person hat die Unterlagen im Rathaus eingesehen.